

Im Hinblick auf Kanzleigeschichte und Registerbenutzung müßte noch versucht werden zu klären, wann und unter welchen Umständen es zu den Abschriften des Reg. kam. Für die verlorene Handschrift Tx wird dies wohl kaum mehr in Erfahrung zu bringen sein, so daß die Überlegungen vom Codex Troyes ausgehen müssen. Er gilt seit Caspar als eine Handschrift französischer Provenienz (vgl. NA 38, S. 146 f.). Schriftbild und Ausstattung (z. B. die Initialfiorituren des ersten Blattes) sagen aber in unserem Fall sehr wenig aus, denn schließlich kann auch ein in Frankreich ausgebildeter Schreiber in Rom oder anderswo tätig geworden sein. Die Entstehung der Abschrift T in unmittelbarem Kontakt mit der päpstlichen Kanzlei machen die beiden dort am Rande nachgetragenen Rubriken bei II 31 (*Dictatus pape*) und V 14 a (*De causa regis*) wahrscheinlich, die entweder nicht in Tx standen, da sie dann wie alle anderen Rubriken in T auch in den Kolumnen zu finden wären, oder gleichzeitig in beiden Abschriften hinzugefügt wurden. – Aufschluß über mögliche Interessenten an den Gregorbriefen im 12. Jahrhundert könnte die ursprüngliche Bibliotheksheimat der Hs. verschaffen. Dazu versagen aber die Quellen; die Hs. ist in Clairvaux erstmals im Bibliothekskatalog von 1472 nachweisbar²⁶. Der älteste Katalog aus Clairvaux, s. XII ex.²⁷, ist fragmentarisch, so daß beim gegenwärtigen Stand der Dinge weder eine positive noch eine negative Aussage möglich ist.

²⁶) Vgl. André Vernet, *La bibliothèque de l'abbaye de Clairvaux du XII^e au XVIII^e siècle. I. Catalogues et répertoires* (1979) S. 143.

²⁷) Herausgegeben von A. Wilmart, *L'ancienne bibliothèque de Clairvaux* (1917); danach Vernet, S. 349 ff.